

# Richtlinie zur Förderung von Unternehmensgründern in der Stadt Otterndorf

## 1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Die Förderung von Unternehmensgründern in der Stadt Otterndorf soll durch finanzielle Subventionierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen sowie durch persönliche Beratung und Coaching Anreize für Neugründer schaffen, sich mit einem Gewerbe in Otterndorf anzusiedeln. Ziel ist es, weiteres Fachwissen und innovative Ideen im zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt entsprechend dem geltenden Einzelhandelskonzept zu bündeln und ggf. Leerstände zu minimieren sowie zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung, hier der De-minimis Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Otterndorf als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden alle unter Punkt 5.3 genannten Kosten für die Unternehmensgründung bei folgendem Fördertatbestand:

Unternehmensgründung von Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Start-up-Unternehmen zur Realisierung einer beruflichen Selbstständigkeit in leerstehenden Gewerberäumlichkeiten im zentralen Versorgungsbereich der Otterndorfer Innenstadt.

## 3. **Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Antragsberechtigt sind Kleinst- und kleine gewerbliche Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Otterndorf.
- 3.2 Für die Antragsberechtigung gilt die KMU-Definition der EU-Kommission zur Empfehlung 2003/361/EG v. 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen Unternehmen.
- 3.3 Antragsberechtigt sind gastronomische Betriebe, die durch Übernahme eines neuen Gastronomen und Unternehmensgründers weitergeführt werden.
- 3.4 Nicht antragsberechtigt sind:
  - Stiftungen, Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen
  - Betriebe aus dem Kredit- und Versicherungsgewerbe
  - Rechtsanwälte, Steuer- und Unternehmensberater, Architekten und Ingenieurbüros
  - Kommunale Eigengesellschaften
  - Betriebe aus der Glücksspielbranche sowie Ein-Euro-Shops
  - Filialisten

- 3.5 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie darf kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen.
- 3.6 Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen Förderungen nach dieser Richtlinie und der Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Landkreis Cuxhaven sowie Förderungen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW).

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Stadt Otterndorf einzureichen. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die Stadt Otterndorf vor Beginn des Vorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung des Antrages dem Grunde nach erfüllt sind.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Eine Rückzahlung der erhaltenen Mittel bei vorzeitiger Geschäftsaufgabe erfolgt entsprechend der Dauer der verbleibenden Bindungsfrist anteilig.
- 5.2 Der Fördersatz beträgt 50 % der förderfähigen Kosten. Insgesamt ist eine maximale Fördersumme von 5.000,- Euro pro Gründungsunternehmen möglich. Pro Jahr werden grundsätzlich zwei Unternehmensgründer von der Stadt Otterndorf gefördert. Anderenfalls ist ein Beschluss durch den Verwaltungsausschuss einzuholen.
- 5.3 Grundsätzlich förderfähig sind Ausgaben für:
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
  - Webseiten-Gestaltung
  - Werbemittel (z.B. Visitenkarten, Geschäftspapier, Banner, Fensterbeschriftung, Anzeigen)
  - Mietkosten im ersten Jahr für Immobilien im zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt mit ortsüblichen Mietpreisen (Richtwert: max. 8 Euro Kaltmiete pro Quadratmeter)
- 5.4 Bei jeder Neubewilligung ist die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen.
- 5.5 Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig ist die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abzuziehen ist.

#### **6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen**

- 6.1 Mit dem Vorhaben soll spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden. Abweichungen sind der bewilligenden Stelle vor Ablauf der Frist anzuzeigen.
- 6.2 Der Durchführungszeitraum des Vorhabens ist grundsätzlich auf 24 Monate begrenzt.

6.3 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus der Stadt Otterndorf hinaus verlagert werden (Zweckbindungszeitraum). Die Zweckbindungsfrist beginnt nach der Auszahlung der Förderung.

6.4 Zusammen mit dem Förderantrag ist eine konkrete Beschreibung des Vorhabens vorzulegen.

## **7. Verfahren**

7.1 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird über die vorliegenden Anträge, ggf. unter Anwendung eines Scoringsystems, entschieden.

Der Scoringbogen (s. Anlage) umfasst folgende Kriterien, die vom Antragsteller weitestgehend erfüllt werden müssen:

- Attraktivität des Sortiments (vorrangig: Textilbranche, Fischfeinkost, Sportartikel)
- Unternehmensgründung oder Erweiterung
- Belegung einer leerstehenden Immobilie im zentralen Versorgungsbereich innovative Geschäftsidee
- Nachhaltigkeit und zusätzliche Vertriebswege
- Schaffung von Arbeitsplätzen (ausgenommen sind geringfügig entlohnte, nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigten (450,- Euro-Jobs)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Otterndorf entscheidet über die Bewilligung und Höhe der Förderung.

7.2 Die im Antrag gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) erklärt.

7.3 Die Stadt Otterndorf ist bewilligende Stelle. Die Beratung der Unternehmen wird von der Stadt Otterndorf, der Agentur für Wirtschaftsförderung Cuxhaven, den Otterndorfer Wirtschaftssenioren, die als Pate für die Unternehmensgründer fungieren und Fachleuten aus der Wirtschaft vorgenommen.

7.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Original-Rechnungsbelege sowie der Miet- und Zahlungsnachweise.

7.5 Die Fördermittelempfänger sind verpflichtet, der bewilligenden Stelle bei der Stadt Otterndorf jegliche Änderungen hinsichtlich der Unternehmensführung umgehend mitzuteilen.

7.6 Die Stadt Otterndorf oder die von ihr beauftragten Einrichtungen haben das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.

7.7 Sämtliche Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

## **8. Inkrafttreten und zeitliche Befristung**

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt bis zum 31.10.2024.